

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.2008

Geschäftszahl

2008/22/0629

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/21/0342 E 27. November 1998 RS 1 (Hier: Das gilt auch für die Rechtslage nach dem FrPolG 2005)

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung nach § 44 FrG 1997 ist maßgeblich, ob eine Gefährlichkeitsprognose im Grunde des § 36 Abs 1 FrG 1997 dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, daß die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes erforderlich ist, um eine vom Fremden ausgehende erhebliche Gefahr im Bundesgebiet abzuwenden (Hinweis E 20. 10. 1998, 98/21/0183, ergangen zu § 36 Abs 1 FrG 1997), und ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes im Grunde von § 37 und § 38 FrG 1997 zulässig ist. Darüber hinaus hat die Beh auch bei dieser Entscheidung das ihr im § 36 Abs 1 FrG 1997 eingeräumte Ermessen zu üben.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2008:2008220629.X02